

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie (SGH)

Version 11.09.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF/FMH vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizineralberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Handchirurgie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Crediterteilung durch eine (andere) Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische handchirurgische Kernfortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch SGH [www.swisshandsurgery.ch] • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der SGH

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht. Eine Ausnahme stellen einige der in der 2. Tabelle unter Ziffer 3.2.2 aufgezählten Aktivitäten dar.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Handchirurgie

3.2.1 Definition der fachspezifischen handchirurgischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Handchirurgie gilt eine Fortbildung, die für ein handchirurgisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Handchirurgie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten mit Verletzungen und Erkrankungen sowie angeborenen Fehlbildungen erforderlich ist. Diese Fortbildung kann auch nicht spezifisch handchirurgische Inhalte auf anverwandten Gebieten (Orthopädie, Plastische Chirurgie, Rheumatologie, Neurologie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie, bildgebende Diagnostik, etc.) sowie ethische, psychosoziale, kommunikative, ökonomische und gesundheitspolitische Fragen in Zusammenhang mit dem Fachgebiet umfassen.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie (SGH) automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.swisshandsurgery.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische handchirurgische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten. Die Anzahl Credits für die Teilnahme an Veranstaltungen geht in der Regel aus dem jeweiligen Programm hervor; es gilt pro Stunde 1 Credit, pro Halbtage max. 4 Credits, pro Ganztage 8 Credits.

1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung	Limitationen
a)	Fortbildungsveranstaltungen der SGH SGH, SGC, SGO, SGPRAEC, SGHR	Keine
b)	Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Handchirurgie organisiert	Keine
c)	Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen handchirurgischen Fachgesellschaft	Keine
d)	Fortbildungsveranstaltungen zu handchirurgischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Handchirurgischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen DGH, DAH, DAM, Groupe d'étude de la main, ASSH, FESSH/IFSSH,	Keine

2	Aktive Tätigkeit als Referent / Autor		Limitationen 1 Credit/Stunde
a)	Teilnahme an Qualitätszirkel	Lokaler/regionaler Club, ähnliche Fortbildung in Gruppen	Max. 10 Credits / Jahr
b)	Vortrags-/Lehrtätigkeit	Für fachspezifische Aus-/Weiter-/Fortbildung	2 Credits/Präsentation à 10-60 Min; max. 10 Credits / Jahr
c)	Wissenschaftliche Publikation im Fachgebiet Handchirurgie	Wissenschaftliche peer-reviewed Publikation als Erst- und Letztautor	5 Credits / Publikation; max. 10 Credits / Jahr
d)	Posterpräsentation Handchirurgie	Als Erst- oder Letztautor	2 Credits/Poster; max 4 Credits / Jahr
e)	Inter-/Supervision	Inter-/Supervision	pro Halbtage 4 Credits; max. 10 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Referent / Autor» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3	Übrige Fortbildungen	Limitationen 1 Credit/Stunde
a)	Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitalisationen)	Max. 5 Credits / Jahr
b)	Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Max. 10 Credits / Jahr
c)	Absolvieren von „In-Training-Examen“, „Self-assessment und strukturierte Audits	Max. 5 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «3. Übrige Fortbildungen» ist auf 10 pro Jahr beschränkt

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung anerkannt: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGH erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Es wird ein Antrag an das Sekretariat der Handchirurgie gestellt (sekretariat@swisshandsurgery.ch).
- Die Fortbildungskommission des Vorstands überprüft die Abgabe der Credits für die vorgesehene Veranstaltung.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.swisshandsurgery.ch festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder SIWF/FMH validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die SGH behält sich vor, bei einer definierten Anzahl der Mitglieder, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Handchirurgie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGH-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGH. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGH.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGH legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00. Die Mitglieder der SGH sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 10. September 2013 genehmigt.

Es tritt per 14.11.13 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 29.2.2000

Redaktionelle Anpassungen: 07.02.2017, 13.09.2017.